

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 28 (1877)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein nur wenig werthvolles Material. Die künstliche Behandlung mit Chlorzink verleiht ihm aber auf Grund des anatomischen Baues einen hohen Grad von Brauchbarkeit und, selbst unter Vergleichung mit ebenfalls imprägnirten Eichen- und Madelholzern, einen gleichen bis höhern Grad von Ebenbürtigkeit. Sollten die vorzüglichen Eigenschaften des nach der Methode Bréant-Burnett konservirten Buchenholzes durch diese Zeilen der Technik etwas näher gebracht werden, so ist der Zweck derselben vollkommen erreicht.

U. Brofi.

Gesetze und Verordnungen.

Bundesgesetz betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877

I. Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges aus. Diese Oberaufsicht erstreckt sich: a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes, wie solche in Vollziehung von Art. 24 der Bundesverfassung festgesetzt ist; b. auf diejenigen Gewässer außerhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrat im Einverständniß mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

Art. 2. Der Bund wacht darüber, daß die Kantone die Verpflichtungen erfüllen, welche ihnen nach Maßgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen bezüglich der Wasserbaupolizei obliegen. Er hat, wenn ein Kanton, nach Ablauf einer hiezu anberaumten Frist, säumig bleibt, das Recht, die im Rückstand befindlichen Arbeiten auf dessen Kosten von sich aus ausführen zu lassen und überhaupt alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche durch die Umstände geboten sind.

Art. 3. Der Bundesrat wacht im Allgemeinen darüber, daß von Gewässern, welche der Oberaufsicht des Bundes unterliegen, kein dem öffentlichen Interesse nachtheiliger Gebrauch gemacht werde. Gewässer, deren Korrektion, Verbauung oder Sanddämmung mit Beiträgen des Bundes ausgeführt wurde, dürfen zu gewerblichen Zwecken nur benutzt werden unter schützenden Bestimmungen, welche vom Bundesrathe festzusezzen sind. In gleicher Weise wird der Bundesrathe über die Benutzung solcher Gewässer zum Flößen besondere Bestimmungen erlassen. Der Bundesrathe

ist berechtigt, Arbeiten, deren Wirkungen nachtheilig sind, zu untersagen, und wo solche schon hergestellt wären, deren Entfernung zu verlangen.

Art. 4. Dem Bundesrat wird für die Ausübung der Oberaufsicht das erforderliche technische Personal zur Verfügung gestellt.

II. Pflichten der Kantone.

Art. 5. An Gewässern, welche unter die Oberaufsicht des Bundes fallen, sollen mit thunlicher Beförderung die vom öffentlichen Interesse verlangten Verbauungen, Eindämmungen und Korrekturen ausgeführt werden, sowie alle übrigen Vorkehren, welche geeignet sind, Bodenbewegungen zu verhindern. Die Obsorge hiefür, sowie für den künftigen Unterhalt der ausgeführten Arbeiten ist Sache der Kantone, in deren Gebiet diese Arbeiten fallen. Denselben steht der Rückgriff auf die pflichtigen Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu. Für die durch Bundesbeiträge zu unterstützenden Arbeiten sind die technischen Vorlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten von den betreffenden Kantonalregierungen dem Bundesrathe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 6. In Fällen, wo bei derartigen Bauten unzweifelhaft ein wesentliches Interesse mehrerer Kantone in Frage steht, hat, wenn über die Ausführung und Beitragsleistung unter denselben eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, der Bundesrat über die dahерigen Anstände zu entscheiden.

Art. 7. Die Kantone erlassen in der Frist von zwei Jahren die für die Ausführung des Art. 5 erforderlichen Gesetze oder Verordnungen. Dieselben sollen: a. die Bestimmungen für Handhabung der kantonalen Wasserbaupolizei und für die hiezu nöthigen staatlichen Organe feststellen und b. die Grundsätze enthalten, nach welchen die Baukosten der bezüglichen Werke, sowie deren Unterhalt von den Interessenten zu tragen sind. Diese Gesetze und Verordnungen der Kantone unterliegen der Genehmigung des Bundesrates. Wenn ein Kanton mit deren Erlassung im Rückstande bleibt, so ist der Bundesrat berechtigt, einstweilen im Sinne von lit. a und b dieses Artikels die erforderlichen maßgebenden Bestimmungen zu erlassen.

Art. 8. Abtretungen von Privatrechten, welche behufs der Ausführung von Arbeiten, wie sie gegenwärtiges Gesetz vor sieht, nothwendig werden, sind nach dem eidgen. Expropriationsgesetze vom 1. Mai 1850 zu behandeln. Dem nämlichen Gesetze gemäß können bereits erworbene Rechte an Gewässern, sowie Rechte zu Wasserableitungen oder industriellen Wasserverwendungen, wenn das Interesse der Wasserpolizei es erheischt, aufgehoben werden.

III. Bundesbeiträge.

Art. 9. Der Bund betheiligt sich an den im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse. Unterstützungsbegehren müssen stets durch die Kantonsregierung dem Bundesrathe, mit den nöthigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, sowie über die Kosten der auszuführenden Arbeiten versehen, eingereicht werden. Die vom Bunde zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 40 % der wirklichen Kosten nicht überschreiten. Ausnahmsweise können dieselben, wo die Kräfte der Kantone nicht ausreichen und ein namhaftes öffentliches Interesse an dem Zustandekommen eines Werkes in Frage liegt, bis auf die Hälfte der Kostensumme erhöht werden.

Art. 10. Der Bundesrathe setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Maßgabe der im eidgen. Budget bewilligten Summen fest. Ueber Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von Fr. 50,000 überschreiten, entscheidet die Bundesversammlung durch besondere Beschlüsse. Wenn die wirklichen Auslagen den Kostenvoranschlag überschreiten, so ist für die Berechnung des Bundesbeitrages in der Regel und soweit die Ueberschreitung nicht unzweifelhaft durch unvorherzusehende außerordentliche Ereignisse oder nothwendig gewordene Mehrarbeiten gerechtfertigt werden kann, der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag maßgebend.

Art. 11. Wenn in Folge von Naturereignissen und ungeachtet sorgfamen Unterhaltes Werke von größerer Bedeutung zerstört werden, so leistet der Bund an deren Wiederherstellung angemessene Beiträge. Unter dem gleichen Vorbehalte können bei solchen Werken, an deren Wiederherstellung andere Kantone wesentlich mit interessirt sind, auch diese zu verhältnismäßigen Beiträgen durch den Bundesrathe angehalten werden.

Art. 12. Gegen Beschlüsse des Bundesrathes findet Refurs an die Bundesversammlung, soweit aber dieselben die Verlegung der Kosten auf die beteiligten Kantone betreffen, an das Bundesgericht statt.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 13. Die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Wasserbaupolizei unterliegen folgenden Bußen nebst der Verpflichtung zu vollem Schadenersatz: 1) Unberechtigtes oder vorschriftswidriges Holzslößen 10—500 Fr. 2) Unbefugte Ausführung von Arbeiten an einem Wasserlaufe 50—500 Fr. Diese Arbeiten sind auf Kosten des Schuldigen zu beseitigen. Im Wiederholungsfalle können diese Bußen bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Untersuchung und Beurtheilung dieser

Straffälle, sowie die Verwendung der Bußen, bleibt den Kantonsbehörden überlassen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 14. Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Bundesbeschluß vom 21. Februar 1871, betreffend Bewilligung von Bundesbeiträgen für Schutzbauten, und alle mit ersterem im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen der Kantone außer Kraft gesetzt. Die im genannten Bundesbeschlüssen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der aus den Liebesgaben von 1868 abgesonderten Mill. Fr. für Schutzbauten bleiben vorläufig noch in Kraft, unter Vorbehalt weiterer, nach Ablauf des im Art. 2 des fraglichen Beschlusses auf Ende 1877 festgesetzten Termimes zu treffenden Schlussnahmen.

Art. 15. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Gegen dieses Gesetz wurde keine Einsprache erhoben, es ist daher am 5. Oktober in Kraft getreten.

Mittheilungen.

Die Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Interlaken.

Die ordentliche Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins hat vom 9. bis 11. September in Interlaken stattgefunden und war von 112 Theilnehmern besucht, worunter mehrere willkommene Gäste aus Deutschland und Elsaß.

Nach Eröffnung der Verhandlungen durch den Präsidenten des Lokalkomitee, Herrn Regierungsrath Rohr, mit einem Rückblick auf die Entwicklung des bernischen Forstwesens und Gutheissung des Jahresberichtes und der Vereinsrechnung wurde das ständige Komitee, bestehend aus den Herren Direktor Weber in Luzern, Präsident, eidgen. Forstinspektor Coaz in Bern und Forstinspektor Roulet in Neuenburg auf eine weitere dreijährige Amts dauer neu gewählt.